

Vorwort

Das vorliegende Textbuch vereint drei EU-Verordnungen zum Digitalrecht, die im Jahr 2022 in Kraft getreten sind und in den Jahren 2023 (DMA, DGA) und 2024 (DSA) Geltung beanspruchen werden. Das Gesetz über digitale Märkte (**Digital Markets Act – kurz DMA**) und das Gesetz über digitale Dienste (**Digital Services Act – kurz DSA**) sind im Paket entstanden, haben aber unterschiedliche Ziele. Während der DMA Wettbewerb und Märkte im Sinne von Kartellrecht regelt, zielt der DSA auf Haftung und Verantwortung für Inhalte im Netz ab und erlegt Plattformen Wohlverhaltenspflichten auf. Neben den beiden genannten Gesetzen wurde der **Daten-Governance-Rechtsakt – kurz DGA** in das Textbuch aufgenommen. Dieses Gesetz ist dem Datenrecht der EU zuzuordnen und soll bis 2024 durch die KI-Verordnung, die KI-Haftungsrichtlinie und den Data Act ergänzt werden. Die Zusammenstellung ist insofern durch die Klammer des Digitalrechts bedingt, das 2023 und 2024 in Kraft treten wird. Auf den Abdruck von Entwurfsversionen wurde im Sinne der Rechtsicherheit und der „Haltbarkeit“ des Buches verzichtet.

Das Gesetz über digitale Märkte (**DMA**) vom 14. September 2022 ergänzt das Wettbewerbsrecht und beschränkt in diesem Bereich die Macht marktbeherrschender Digitalkonzerne. Es wirkt ab dem 2. Mai 2023 und enthält einen Verhaltenskodex für große Digitalunternehmen. Der DMA enthält spezifische Regelungen für sog. „Torwächter“. Das sind nach der Begriffsdefinition des DMA Unternehmen, die zentrale Plattformdienste bereitstellen, wie u.a. Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Online-Dienste sozialer Netzwerke oder Video-Sharing-Plattform-Dienste. Ferner müssen für die Torwächter-Stellung besondere Anforderungen vorliegen. Danach sind Torwächter Unternehmen, die erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt haben und einen zentralen Plattformdienst bereitstellen, der für deren Nutzer ein wichtiges Zugangstor zu (deren) Endnutzern darstellt und die insofern eine gefestigte und dauerhafte Position inne haben. Der DMA enthält Vermutungen für eine Torwächter-Stellung sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es sind zahlreiche Verpflichtungen und Verhaltenspflichten für Torwächter statuiert, insbesondere Behinderungsverbote sowie Vorgaben zum Umgang mit Daten. Zudem haben Torwächter die Einhaltung der sie treffenden Verpflichtungen nachzuweisen und ein Umgehungsverbot zu beachten. Wichtige Regelungen betreffen die Möglichkeit einer Marktuntersuchung zur Feststellung der Torwächter-Stellung oder der systematischen Nichteinhaltung der Pflichten aus dem DMA. Für große Online-Plattformen wie zum Beispiel Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder Online-Vermittlungsdienste gelten also mit dem DMA strengere Regeln. Diese dürfen etwa im Ranking eigene Angebote nicht mehr bevorzugen. Zuvor gab es nur in Deutschland mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz, das 2021 in Kraft getreten ist, vergleichbare Regelungen.

Vorwort

Das Gesetz über digitale Dienste (**DSA**) vom 19. Oktober 2022 wird als „Grundgesetz für das Internet“ bezeichnet und ab dem 17. Februar 2024 in allen EU-Staaten gelten. Es sieht einheitliche horizontale Regeln zu Wohlverhaltenspflichten im Netz, sowie Sorgfaltspflichten und Haftungsregeln für Vermittlungsdienste (wie etwa Online-Plattformen) vor und soll damit zu einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld und einem reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beitragen. So enthält der DSA spezifische Transparenzpflichten, die inhaltlich dem MStV und dem NetzDG vergleichbare Regelungen enthalten und den Diensten etwa die Pflicht zur Transparenz über ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zur Abgabe jährlicher Transparenzberichte über die Moderation von Inhalten, insbesondere in Bezug auf illegale auferlegen. Der Begriff der „illegalen Inhalte“ ist weit und erfasst auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn es um die Löschung von Beiträgen geht, die gegen Gesetzesrecht oder aber gegen die Gemeinschafts- und Kommunikationsstandards der digitalen Diensteanbieter verstößen, insbesondere im Hinblick auf die Frage an welchem Maßstab sich die Rechtswidrigkeit eines Beitrags oder Inhalts letztlich bemisst. Die Weite der Begrifflichkeiten des DSA dürfte insoweit unter anderem der Achtung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen im Bereich des Medienrechts geschuldet sein, bietet aber für Fragen der Reichweite eines virtuellen Hausrechts der digitalen Diensteanbieter wenig Hilfestellung. Der DSA verpflichtet die Dienste zur Vorhaltung von Abhilfe- und Meldeverfahren und erinnert hierbei an die entsprechenden Vorgaben im NetzDG. Der DSA enthält weitere Transparenzvorgaben für Online-Plattformen, insbesondere in Bezug auf Online-Werbung. Er statuiert zudem Transparenzpflichten für algorithmische Empfehlungssysteme und enthält damit eine vergleichbare Regelung zum mitgliedstaatlichen Recht der §§ 85, 93 MStV. Mit dem DSA werden das Telemedien gesetz und das NetzDG in weiten Teilen gegenstandslos. Auswirkungen gibt es mittelbar auch auf den Medienstaatsvertrag, Jugendmedienschutzstaatsvertrag und auch auf das Jugendschutzgesetz, deren Fortgeltung für Plattformen bis Februar 2024 innerstaatlich geregelt sein muss. Speziellere Regulierungsakte, wie die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) und die Urheberrechts-Richtlinie (UrR-R-L) und deren innerstaatliche Umsetzungen sind nicht betroffen. Die innerstaatliche Ausformung soll in Deutschland durch ein „Digitale-Dienste-Gesetz“ erfolgen, das die unmittelbar geltende Verordnung innerstaatlich nicht umsetzen, sondern nur ausformen wird, wie das durch das BDSG im Verhältnis zur DS-GVO erfolgt.

Der **Daten-Governance-Rechtsakt (DGA)** vom 30. Mai 2022 wird ab dem 24. September 2023 in jedem Mitgliedstaat gelten. Er ist dem Datenrecht zuzuordnen und dient der Förderung der Verfügbar- und Nutzbarkeit von Daten. Es geht insbesondere um die Ermöglichung der Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung von Daten aus altruistischen Zwecken. Als Teil der EU-Datenstrategie soll der DGA gemeinsam mit dem im Entwurf vorliegenden Data Act ein neues Datenwirtschaftsrecht in der EU

schaffen. Eine solche Bereitstellung von Daten durch öffentliche Stellen muss dann unter Verzicht auf Ausschließlichkeitsvereinbarungen und unter erleichterten Bedingungen für die Weiterverwendung erfolgen. Der DGA adressiert öffentliche Stellen, die sich auf die neuen Pflichten einstellen müssen. Auch Unternehmen müssen sich mit der Frage befassen, wie sie diese Daten etwa zur Produktverbesserung und -entwicklung einsetzen können. Hier kommen beispielsweise Daten zur Erstellung von Kartenmaterial in Betracht. Durch den DGA wird ein Anmelde- und Aufsichtsregime für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten geschaffen. Zudem etabliert der DGA Plattformen als Vermittler zwischen Dateninhabern oder betroffenen Personen einerseits und Datennutzern andererseits. Die Zwischenschaltung der Datenvermittlungsdienste als objektiver Dritte (Datentreuhänder) soll die Grundlage einer umfassenden Datenverwertung werden; in diesem Zusammenhang soll es Siegel und Zertifikate für Vermittlungsdienste geben. Es müssen Einrichtungen und Institute geschaffen werden, die als unabhängige Datenvermittlungsdienste künftige Analysen und Datennutzungen übernehmen sollen. Hierzu ist eine Behörde für den Anmelde- und Aufsichtsrahmen zu schaffen. Künftig können sich Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten verarbeiten, fakultativ in ein öffentliches Register eintragen lassen, wenn ein solches errichtet wird. So soll Vertrauen der Allgemeinheit in altruistischen Dienste entstehen, um etwa Daten für die Gesundheitsforschung und zu anderen Gemeinwohlzwecken zu nutzen. Mit dem DGA wird ein Expertengremium aus Vertretern der zuständigen und weiteren EU-Behörden eingerichtet. Dieser Europäische Dateninnovationsrat wird wie Datenschutzaufsichtsbehörden Leitlinien zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Cybersicherheitsanforderungen, Normung (etwa zur Interoperabilität) und zu schaffende Datenräume entwickeln.

Wie in den Textbüchern zum Datenschutzrecht habe ich mich dazu entschieden, die Erwägungsgründe im Anschluss an den Verordnungstext abzudrucken, um den unmittelbaren Zugriff auf den für die Arbeit zunächst zentralen auf den „Haupttext“ zu ermöglichen.

Herrn David Wasiliewski danke ich für die wertvolle Unterstützung bei der Zusammenstellung der Texte.

Köln, im Februar 2023

Rolf Schwartmann